

Allgemeines

Sofern ein Tankstellenunternehmer Produkte (in aller Regel Treibstoffe) im Namen und auf Rechnung einer anderen Person (Mineralölgesellschaft) verkauft, sind die Bestimmungen des Handelsvertretergesetzes zwingend anzuwenden.

Die Anwendung des HVertG bedeutet, dass einerseits die im Gesetz genannten zwingenden Kündigungsfristen einzuhalten sind, andererseits dem Tankstellenpartner eine angemessene Ausgleichszahlung zusteht.

Bei Fragen rund um die Auflösung von Tankstellenverträgen, in denen es in aller Regel nicht nur um handelsvertretertypische Fragen, sondern auch um andere wichtige Themenbereiche wie z.B. bestehende Arbeitsverhältnisse, Investablöse, Warenübernahme etc. geht, beraten wir gerne.

Sollte eine Einigung mit dem Vertragspartner im Sinn einer partnerschaftlichen Lösung nicht möglich sein, empfiehlt sich die Inanspruchnahme professioneller Unterstützung. Die von der Interessenvertretung entwickelte Rechtsschutzversicherung für Tankstellenpartner ermöglicht eine kostengünstige Absicherung des Ausgleichsanspruches im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Die Vertrauensanwälte der Fachgruppe haben sich u.a. auf die Durchsetzung der Ansprüche von Tankstellenpartnern spezialisiert.